

# **Satzung des Vereins „TRIZ Kompetenzzentrum Österreich“**

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1.1 Der Name des Vereines ist: „TRIZ Kompetenzzentrum Österreich“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Graz, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Graz eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- 2.1 Der Verein versteht sich als Zusammenschluss von AnwenderInnen und Interessenten innovationsfördernder Methoden in Österreich. Die Amtssprache ist Deutsch. Zweck des Vereines ist die Förderung, Verbreitung und Weiterentwicklung von innovationsfördernden Methoden wie zum Beispiel „TRIZ“ in Österreich, insbesondere in allen Zweigen der Industrie, Dienstleistung und an den Hochschulen, um insbesondere die Innovationskraft und damit die Wettbewerbfähigkeit der österreichischen Wirtschaft zu fördern. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und ggf. auch darüber hinaus und nimmt die Funktion eines österreichischen Dachvereines für Innovationsmethoden, speziell für die Methode TRIZ, innerhalb Österreich und nach außen hin wahr. Zu diesem Zweck will er unter Berücksichtigung objektiver und sachlicher Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Methoden vor allem:
  - 2.1.1 die Erforschung, Verbreitung und Weiterentwicklung innovationsfördernder Methoden auf anwendungsorientiertem und wissenschaftlichem Niveau durch Veröffentlichungen sowie durch Schulungen, Veranstaltungen und Symposien fördern,
  - 2.1.2 einschlägige Publikationen auf anwendungsorientiertem und wissenschaftlichem Niveau anbieten,
  - 2.1.3 Arbeitskreise zur Förderung eines Erfahrungsaustausches auf anwendungsorientiertem und wissenschaftlichem Niveau unterstützen,
  - 2.1.4 die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen, die sich mit derartigen Methoden befassen, pflegen.
- 2.2 Die satzungsgemäßen Mitteilungen an die Mitglieder des Vereins erfolgen schriftlich.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos und gemeinnützig tätig; er ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und er verfolgt keine über das Unentbehrliche hinausgehenden eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2.4 Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
  - 2.4.1 Als ideelle Mittel dienen insbesondere
    - a) Vorträge und Versammlungen, wissenschaftliche & anwendungsorientierte Ausarbeitungen sowie Diskussionsveranstaltungen,

b) die Herausgabe von Mitteilungsblättern bzw. von einschlägigen Publikationen und Lehr- sowie Lernunterlagen, publiziert in herkömmlicher Art, sowie auf Datenträgern oder via Internet,

c) die Einrichtung einer Bibliothek.

2.4.2 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,

b) z.B. via Erträgnisse aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen und Vermögen sowie aus Lizenzen und sinnähnlichen Erlösen,

c) z.B. via Spenden, Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen,

d) z.B. via Förderzuwendungen, welche der Erforschung der Methode TRIZ und sinnverwandter Innovationsmethoden an sich, sowie deren Vermittlung und deren Anwendung gewidmet sind.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke; es sind keine wirtschaftlichen Tätigkeiten vorgesehen, welche nicht in einer unmittelbaren Verbindung mit dem ideellen Zwecken des Vereins stehen.

3.2 Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Bei Auflösung des Vereins – und somit bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks - fällt das Vereinsvermögen zur Gänze der Österreichischen Kinder-Krebs-Hilfe zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu.

### **§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge**

4.1 Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen (als persönliches Mitglied) werden, fördernde Mitglieder bzw. unterstützende Mitglieder können natürliche und Körperschaftliche Personen werden, welche jeweils bereit sind, die Satzung des Vereins und dessen Ziele anzuerkennen und zu unterstützen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach Vorlage eines schriftlichen Antrages.

4.2 Die Mitglieder entrichten Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

4.2.1 Für fördernde Mitglieder wird eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages vorgesehen. Die Art und Höhe der Ermäßigung wird vom Vorstand festgelegt.

4.2.2 Für unterstützende Mitglieder wird ein erhöhter Mitgliedsbeitrag und allfällig ein Beitrittsbetrag vorgesehen; Art und Höhe wird vom Vorstand jeweils im Einzelnen festgelegt.

4.3 Die Mitgliedschaft endet:

4.3.1 durch den Tod eines persönlichen Mitglieds oder den Konkurs eines

körperschaftlichen Mitglieds.

4.3.2 durch den freiwilligen Austritt; er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 6 Wochen vor dessen Ablauf schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4.3.3 durch den Ausschluss; er kann erfolgen, wenn das Mitglied dem Ansehen oder den Zwecken des Vereines grob zuwiderhandelt oder mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz einer schriftlichen Mahnung in der vorgegeben Frist nicht bezahlt.

4.3.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

#### 4.4 Die Mitglieder sind berechtigt

4.4.1 an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, wobei es dem Vorstand vorbehalten ist, aus sachlicher/ organisatorischer Begründung zur Förderung bzw. Absicherung von Funktion und Nutzen für jeden Fall bzw. jede Art im Einzelnen Regeln aufzustellen bzw. Qualifikationen vorzugeben, und ggf. zur Bedeckung von zugehörigen Unkosten bzw. sonstigem zugehörigen Aufwand Kostenbeteiligungen vorzuschreiben,

4.4.2 die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen, wobei es dem Vorstand vorbehalten ist aus sachlicher/ organisatorischer Begründung zur Förderung bzw. Absicherung von Funktion und Nutzen für jeden Fall bzw. jede Art im Einzelnen Regeln aufzustellen bzw. Qualifikationen vorzugeben, und ggf. zur Bedeckung von zugehörigen Unkosten bzw. sonstigem zugehörigen Aufwand Kostenbeteiligungen vorzuschreiben,

4.4.3 das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben, wobei das aktive und passive Wahlrecht nur den ordentlichen Mitgliedern zusteht

4.4.4 vom Vorstand die Ausfolgung bzw. Übermittlung der Satzung zu verlangen.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

5.1 die Mitgliederversammlung,

5.2 der Vorstand,

5.3 die Rechnungsprüfer,

5.4 das Schiedsgericht.

## § 6 Mitgliederversammlung

6.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

6.2 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen.

6.3 Die Mitgliederversammlung ist mitgliederöffentlich. Der Vorstand eröffnet die Mitgliederversammlung, die anwesenden Mitglieder wählen einen Versammlungsleiter und Protokollführer mit relativer Stimmenmehrheit. Die Mitglieder haben Rederecht.

- 
- 6.4 Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich unter Angabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagungsordnung ein. Die Einladung erfolgt spätestens einen Monat vor Beginn der Tagung. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Über die Annahme von Anträgen zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst bei der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
  - 6.5 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes anwesende Mitglied darf höchstens eine Stimmrechtsübertragungen auf sich wahrnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
  - 6.6 Über die Beschlüsse wird vom Protokollführer ein Protokoll aufgenommen, das vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Kopie des Protokolls wird den Mitgliedern zugesandt.
  - 6.7 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
    - 6.7.1 Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes durch den Vorstand und dessen Entlastung.
    - 6.7.2 Wahl des Vorstandes.
    - 6.7.3 Entscheidungen über Anträge aus der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
    - 6.7.4 Entscheidungen über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
    - 6.7.5 Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung.
  - 6.8 Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung entscheiden über den Erlass einer Geschäftsordnung. Diese muss aber dann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.

## **§ 7 Der Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei (3) und maximal acht (8) gleichberechtigten Mitgliedern, die persönliche Mitglieder des Vereins sein müssen. Aus diesem Personenkreis werden der Sprecher des Vorstandes, Schriftführer, Kassier, sowie entsprechende Stellvertreter gewählt.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den Sprecher bzw. die Sprecherin.
- 7.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 7.4 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des Vorstandes.
- 7.5 Der Vorstand legt die Richtlinien der Arbeit fest.

#### 7.6 Wahl des Vorstandes.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Jedes Mitglied kann dazu seine Vorschläge für Kandidaten schriftlich beim Vorstand einreichen. Die Kandidaten müssen vor der Wahl der Kandidatur zustimmen.

### **§ 8 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 8.1 Der Sprecher bzw. die Sprecherin des Vorstandes führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Schriftführer und Kassier unterstützen den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 8.2 Der Sprecher bzw. die Sprecherin des Vorstandes vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Sprecher bzw. der Sprecherin des Vorstandes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Sprecher bzw. der Sprecherin des Vorstandes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 8.3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 8.2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 8.4 Bei Gefahr im Verzug ist der Sprecher bzw. die Sprecherin des Vorstandes berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 8.5 Der Sprecher bzw. die Sprecherin des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- 8.6 Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- 8.7 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 8.8 Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Sprechers des Vorstandes, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

### **§ 9 Rechnungsprüfer**

- 9.1 Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 9.2 Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.

## **§ 10 Schiedsgericht**

- 10.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- 10.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 10.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs der Streitparteien und bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

- 11.1 Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Kommunikation**

- 12.1 Die Kommunikation per Email gilt als vollwertiger Ersatz für die Schriftform.

Festgestellt am 28. Oktober 2002 in Graz

Adaptiert in der a.o.MV am 30. Mai 2007

Adaptiert in der MV am 11. März 2015